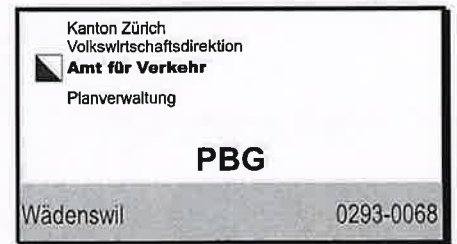




VERFÜGUNG

vom 11. August 1999



Hütten. Quartierplan Hanfländern - Teilrevision (teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Versorgungsbaulinien)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Wasser-Transportleitung vom Reservoir Schanz in das Gebiet Au wurde im Rahmen des Quartierplanverfahrens Hanfländern rechtlich mittels Versorgungsbaulinien gesichert (RRB Nr. 217/1998). Am 5. Januar 1999 hat der Gemeinderat Hütten diese Versorgungsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 15. Januar 1999 veröffentlicht. Eine schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümer erübrigte sich, da nur ein Grundstück, welches im Eigentum der politischen Gemeinde Hütten steht, betroffen ist. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Baurekurskommission vom 18. Juni 1999 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 7. Juli 1999 ersucht der Gemeinderat Hütten um Genehmigung der Vorlage.

Die Revision wurde nötig, da im Zuge der Bauausführung aus technischen Gründen von der vorgesehenen Linienführung abgewichen werden musste.

Die heute gültigen Versorgungsbaulinien (RRB Nr. 217/1998) mit einem Abstand von 5.0 m werden im Bereich der Erholungszone aufgehoben. Die neuen Versorgungsbaulinien werden entlang der bereits verlegten Transportwasserleitung, ebenfalls mit einem Abstand von 5.0 m, neu festgesetzt. Infolge eines zusätzlichen Ringschlusses wird zwischen dem Leitungsknickpunkt und dem Ende des Zufahrtsweges Kat.-Nr. 1220 eine neue Versorgungsbaulinie auf einer Länge von rund 30 m mit einem Abstand von 5.0 m festgesetzt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

I. Die vom Gemeinderat Hütten mit Beschluss vom 5. Januar 1999 festgesetzte Teilrevision des Quartierplans Hanfländern (teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Versorgungsbaulinien) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Hütten z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	216.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	264.00	(Konto 3013.01.4310.016)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Hütten wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von 2 Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 11. August 1999
991258/Ok/OMW/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

